

II. 9074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/29-Pr/1c/93

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

4050 IAB

1993-03-12

zu 4187/J

TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 10. März 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4187/J-NR/1993, betreffend Lehrauftrag für den Ex-Terroristen Reinhard Pitsch, die die Abgeordneten Mag. GUDENUS und Genossen am 22. Jänner 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bis zur UOG-Novelle 1990 war die Erteilung remunerierter Lehraufträge ausschließlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten; die Kollegialorgane der Universitäten hatten ein bloßes Antragsrecht. Mit Bundesgesetz vom 3. Juli 1990, BGBl. Nr. 364, wurde im Interesse einer Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen vom Gesetzgeber eine wesentliche Änderung der Rechtslage vorgenommen. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wurde im neugefaßten § 43 Abs. 1 die Ermächtigung eingeräumt, den Fakultäten und Universitäten Studentenkontingente für remunerierte Lehraufträge zuzuweisen. Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, entscheiden die zuständigen Kollegialorgane der Universitäten nach Maßgabe der zugewiesenen Kontingente selbstständig über die Vergabe von remunerierten Lehraufträgen. Die Entscheidungen sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung lediglich nachträglich schriftlich mitzuteilen.

- 2 -

Die Erteilung nichtremunerierter Lehraufträge oblag schon vor der erwähnten UOG-Novelle den Kollegialorganen der Universitäten. Ein aufsichtsbehördliches Einschreiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist nur zulässig und geboten, wenn der Beschuß eines Organes der Universität rechtswidrig oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist. Keiner dieser Gründe lag bei der Lehrauftragerteilung an Dr. Reinhard Pitsch vor.

1. Seit wann erhält Herr Dr. Pitsch Lehraufträge an der Universität Wien?
2. Aufgrund welcher wissenschaftlicher Leistungen wird Dr. Pitsch als Lektor für ein "Leseseminar zur Naturphilosophie" im WS 1992/93 eingesetzt?
3. Ist es geplant, Dr. Pitsch auch in Zukunft an der Universität Wien zu beschäftigen?
4. Wie läßt es sich - trotz eines Bekenntnisses zur Freiheit der Wissenschaft mit der Ethik in Forschung und Lehre vereinbaren, daß ein Mann, der den Mord am deutschen Industriellen H.M. Schleyer rechtfertigt (siehe Zeitschrift MOZ Nov. 1988), an einer österreichischen Universität Philosophie lehrt?

Antwort:

Der Dekan der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an der Dr. Pitsch Lehrveranstaltungen abhält, hat auf mein Ersuchen zu den in der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Fragen folgendes mitgeteilt:

- 3 -

"Herr Dr.phil. Reinhard PITSCH wurde im Jahre 1988 promoviert, womit deutlich gemacht werden soll, daß zum Zeitpunkt des Verbrechens Herr Pitsch nicht im Besitz eines akademischen Grades war.

Herrn Dr. Reinhard Pitsch wurden von der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät folgende Lehraufträge übertragen:

Wintersemester 91/92	2 Std. nichtremunieriert
Sommersemester 92	2 Std. nichtremunieriert
Wintersemester 92/93	2 Std. remunieriert
Sommersemester 93	2 Std. nichtremunieriert

Die Lektoren an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät werden von einer gemäß UOG demokratisch zusammengesetzten Kommission qualifiziert.

Die mitgesandte Kopie eines Blattes des Vorlesungsverzeichnisses vom Wintersemester 1992/93 betrifft eine Lehrveranstaltung des Ordinarius für Philosophie, Dr. Michael Benedikt.

Prof. Benedikt hat damit angekündigt, diese Lehrveranstaltung mit einer Reihe von Personen gemeinsam abzuhalten, darunter auch Dr. R. Pitsch. Darauf hat niemand Einfluß, die Verantwortung liegt bei Prof. Benedikt.

Nachdem die Verleihung eines akademischen Grades, entgegen früherer Vorschriften, nicht mehr an einen "tadellosen Lebenswandel" gebunden ist, Herr Dr. Pitsch, wie erinnerlich, sein Studium während der Haftzeit begann (es waren wohl auch Erwartungen in Richtung Resozialisation dabei), ist die Vergabe eines Lehrauftrages auch nicht mit einer Überprüfung des Lebenswandels verbunden, wobei die demokratisch zusammengesetzten Kommissionen sicher von der Annahme ausgehen können,

- 4 -

daß ehemals inhaftierte Personen mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation auch als "lehrauftragsfähig" angesehen werden.

Ein Artikel im MOZ, Ausgabe November 1988, kann nicht als Ausschließungsgrund für Tätigkeiten im Jahre 1991 schlüssig herangezogen werden. Abgesehen von der vergleichsweisen dünnen "Verbreitungsdichte" dieser Monatszeitschrift würde damit jede Ansichtenveränderung bzw. Entwicklung einer Person abgesprochen werden; das ist schlichtweg unzulässig.

Abschließend wird mitgeteilt, daß die von Dr. Pitsch abgehaltenen Lehrveranstaltungen in die Kategorie "historisch-philosophisch" einzuordnen sind, die keineswegs moralzerstörend gestaltet werden können."

Der Bundesminister:

